

Satzung des Freundeskreis der Schul- und Gemeindepbibliothek Havixbeck e.V.

Havixbeck

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Schul- und Gemeindepbibliothek Havixbeck“, nachfolgend: „Verein“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Havixbeck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Kunst- und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO und
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Weiterentwicklung der Schul- und Gemeindepbibliothek in Havixbeck,
 - b) die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur Förderung des Lesens und der Informationskompetenz insbesondere bei elektronischen Medien und
 - c) die ergänzende Beschaffung von Büchern, Medien und Ausstattungsgegenständen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Liquidation oder durch Insolvenz.
4. Der Ausstritt kann zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinsinteressen verstößt. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.
6. Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen nicht beteiligt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von jedem Mitglied werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Alle Beiträge werden im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrem Beitritt zum Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart oder Kassenwartin und
 - d) dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Jahren mit gerader Zahl sind der oder die Vorsitzende sowie der oder die Kassenwart/in, in den Jahren mit ungerader Zahl der oder die stellvertretende Vorsitzenden/de und der oder die Schriftführer/in zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand kann digital oder in Form einer Telefon- oder Videokonferenz tagen.
7. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll gefertigt, welches von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes, Übernahme der Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses,
 - d) Erstellung eines Tätigkeitsberichts und
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 4.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen per Textform in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen per Textform einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies fordert.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts/Tätigkeitsberichts
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen,
 - h) Wahl des Protokollführers
 - i) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
7. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vereins.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit der Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung durch ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich niederzulegen.

§ 10 Auflösung

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Havixbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 26. September 2025 in Kraft.

Havixbeck, den 26. September 2025

Unterschrift der Gründungsmitglieder